

# Austritt... in Kürze



### Austrittsleistung

Wird das Arbeitsverhältnis mit Ihrem Arbeitgeber aufgelöst, treten Sie aus der PAT BVG aus. Selbständige treten aus, wenn Sie den Anschluss unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende Jahr schriftlich kündigen oder sie die selbständige Erwerbstätigkeit aufgeben.

Zur Ermittlung Ihrer Austrittsleistung werden drei Beträge berechnet. Der höchste der drei Beträge entspricht Ihrer Austrittsleistung und wird an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen:

### 1. Altersguthaben nach BVG

Dieser Betrag entspricht der Mindestleistung gemäss BVG. Damit diese Leistung berechnet werden kann, führt die PAT BVG eine sogenannte Schattenrechnung, welche ausschliesslich die gesetzlichen Mindestleistungen beinhaltet.

### 2. Austrittsleistung nach Reglement

Dieser Betrag entspricht dem effektiven Saldo Ihres individuellen Alterskontos zum Zeitpunkt des Austritts. Darin enthalten sind sämtliche Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge für die Altersgutschriften, die eingebrachten Freizügigkeitsund Eintrittsleistungen, die Vorbezüge und die Zinsen.

### 3. Austrittsleistung nach FZG Art. 17

Das Freizügigkeitsgesetz (FZG) schreibt eine Mindestleistung in Abhängigkeit der eigenen persönlichen Beiträge vor. Zu den persönlichen Beiträgen erfolgt ein altersabhängiger Zuschlag für die Arbeitgeberbeiträge. Bei der PAT BVG entspricht die Austrittsleistung gemäss Reglement immer mindestens der Austrittsleistung nach FZG Art. 17.

## Meine Austrittsleistung ist CHF 0?

In der beruflichen Vorsorge beginnt der Sparprozess grundsätzlich nach Vollendung des 24. Altersjahres. Ihr Arbeitgeber kann den Beginn für Sparbeiträge frühestens auf das 18. Lebensjahr vorverschieben. Ist dies nicht der Fall und treten Sie vor Ihrem 25. Lebensjahr aus, besteht kein Anspruch auf eine Austrittsleistung.

# Überweisung

Die Austrittsleistung muss an Ihre neue Pensionskasse überwiesen werden. Gehen Sie kein neues Arbeitsverhältnis ein bzw. sind Sie nicht der Versicherungspflicht unterstellt, wird das Guthaben an maximal zwei Freizügigkeitsstiftungen Ihrer Wahl überwiesen. Ein Verzugszins wird bezahlt, wenn innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Überweisungsadresse keine Auszahlung erfolgt.



## Barauszahlung

Eine Barauszahlung kann mit schriftlicher Zustimmung des Ehe- oder eingetragenen Partners beantragt werden, wenn

- Sie bei der AHV als selbständigerwerbend im Hauptgewerbe registriert werden,
- Sie definitiv ins Ausland abreisen. Gehen Sie in ein EU- oder EFTA-Land und sind der hiesigen Sozialversicherung unterstellt, kann nur der überobligatorische Teil bezogen werden. Das Altersguthaben gemäss BVG wird auf einem Freizügigkeitskonto in der Schweiz deponiert und steht Ihnen bei Erreichen des Pensionierungsalters zur Verfügung.
- Ihre Austrittsleistung kleiner ist als ein persönlicher Jahresbeitrag und Sie kein neues Arbeitsverhältnis eingehen.

Die Barauszahlung erfolgt grundsätzlich ausschliesslich auf ein Schweizer Konto und muss sofort versteuert werden.

# Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG

#### Leitung und Vorsorge

PAT BVG Frongartenstrasse 9 9001 St.Gallen

Tel. +41 71 556 34 00 www.pat-bvg.ch info@pat-bvg.ch

#### Ressort Immobilien

PAT BVG Kapellenstrasse 5 3011 Bern

Tel. +41 31 330 22 62 www.pat-bvg.ch immo@pat-immo.ch

